

**Satzung
der Stadt Sankt Augustin
über eine Veränderungssperre für das Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 419 „Siegstraße“**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S 2141, 1998 I S 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP – Änderungsrichtlinie vom 27.7.2001 (BGBl. I S 1950) i.V.m. § 7 und 41 der GO für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW) in der Fassung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 7.12.2001 (GV. NRW. S. 812) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin per Dringlichkeit vom 27.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat per Dringlichkeit vom 20.03.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 419 „Siegstraße“ beschlossen. Bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wird zur Sicherung der städtischen Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Bebauungsplan Nr. 419 „Siegstraße“. Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße „Am Bauhof“ (L 143) und nördlich der Theresienstraße.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, DGK 5, Kontroll-Nr. 1057) ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 5

Vorhaben die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.